

## **Satzung der Stadt Schopfheim**

zur Änderung der Satzung über die Regelung des Betreuungsangebots „Verlässliche  
Grundschule“ an den Grundschulen der Stadt Schopfheim und die Erhebung der  
Benutzungsgebühren

Aufgrund § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in Verbindung mit den §§ 2 und 13 ff Kommunalabgabengesetz Baden-Württemberg, hat der Gemeinderat der Stadt Schopfheim am 12.10.2020 folgende Satzung zur Änderung der Satzung über die Regelung des Betreuungsangebots „Verlässliche Grundschule“ an den Grundschulen der Stadt Schopfheim und die Erhebung der Benutzungsgebühren vom 14.11.2001, zuletzt geändert am 22.06.2020, beschlossen:

### **§ 1**

§ 11 „Gebührenhöhe“ erhält folgende Fassung

Für die Inanspruchnahme der Betreuung wird eine Benutzungsgebühr (Elternbeitrag) erhoben, sie beträgt monatlich (12 Beiträge/pro Jahr) für die

- Verlässlichen Grundschulen Fahrnau, Wiechs, Langenau  
**ab 01.01.2021** **50,00 Euro**
  
- Verlässliche Grundschule der Dr. Max-Metzger-Schule  
(inkl. Frühstücksangebot)  
**ab 01.01.2021** **52,50 Euro**
  
- Verlässlichen Grundschulen Fahrnau, Wiechs, Langenau  
**ab 01.09.2021** **55,00 Euro**
  
- Verlässliche Grundschule der Dr. Max-Metzger-Schule  
(inkl. Frühstücksangebot)  
**ab 01.01.2021** **57,50 Euro**

pro Kind.

### **§ 2**

Die Änderungssatzung tritt am 01.01.2021 in Kraft.

Schopfheim, den 12.10.2020

Dirk Harscher  
Bürgermeister

**Hinweis (§ 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg - GemO):**

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GemO oder aufgrund der GemO zu Stande gekommen sind, gelten ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zu Stande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
2. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 43 GemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat, oder wenn vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich oder elektronisch geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.